

## 2. Quellen und Hilfsmittel

Landesbibliographie von Baden-Württemberg, Bd. 6: Die Literatur der Jahre 1983/84/85, bearbeitet von WERNER SCHULZ und GÜNTER STEGMAIER. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag 1993. XVII, 930 S. Kart. DM 165,-; Bd. 10: Die Literatur des Jahres 1989. Mit Nachträgen ab 1986, bearbeitet von HENDRIKJE KILIAN und LUDGER SYRÉ. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag 1993. XVIII, 759 S. Kart. DM 110,-.

Der »Heyd« und der »Lautenschlager« waren für Generationen von Studenten, Hochschullehrern und Forschern, die sich in irgendeiner Weise mit einem Thema der Landesgeschichte Württembergs oder Badens beschäftigten, feste Größen, vertraute und zuverlässige Nachschlagewerke. Hinter beiden Namen verbergen sich die jeweiligen Landesbibliographien von Württemberg und Baden; die erstere erschien von 1895–1974 in elf Bänden, die zweite brachte es zwischen 1929 und 1984 immerhin auf neun Bände. Nachdem die Fortexistenz des bereits seit 1952 bestehenden Südweststaates seit Anfang der siebziger Jahre endgültig gesichert schien, war endlich auch das Erscheinen einer gemeinsamen baden-württembergischen Landesbibliographie möglich. Daß Band 6 dieses verdienten Werkes gleichzeitig mit Band 10 erscheint, während die Bände 7 bis 9 bereits vorliegen, mag auf den ersten Blick überraschen, findet aber seine Erklärung im effektiven Einsatz der Möglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung seit Band 7. Band 6 ist somit der letzte, der auf konventionelle Weise (Zettelkasten) erstellt wurde; die neueren Bände stehen außer in Buchform auch als Datenbank zur Verfügung, was Recherchen ungeheuer erleichtern dürfte.

Die Bibliographie umfaßt drei Teile: Literatur über Orte und Regionen, über Personen (je in alphabetischer Reihenfolge) und Allgemeines – unterteilt in allgemeine Landeskunde; Landesnatur; Siedlung und Raumerschließung; Landesgeschichte; Staat, Verfassung und Recht; Bevölkerung und Soziales; Wirtschaft; Religion und Weltanschauung; Sprache, Literatur, Kunst und Kultur; Geistesgeschichte, Bildung, Wissenschaft und Kommunikation. Ausschlaggebend für die Aufnahme ist der inhaltliche Bezug zum Land Baden-Württemberg; darüber hinaus finden auch Werke von baden-württembergischen Personen Berücksichtigung. Die Bände sind durch Verfasser- und Titel- sowie ein Sachregister hervorragend erschlossen. Neben Monographien und Aufsätzen aus Sammelwerken wurden vor allem Zeitschriften ausgewertet (siehe das eindrucksvolle Zeitschriftenverzeichnis Bd. 10, S. 3–21, in dem sich auch das Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte befindet). Insgesamt: Die Landesbibliographie von Baden-Württemberg stellt eine würdige Nachfolgerin von »Heyd« und »Lautenschlager« dar, mithin ein unverzichtbares Hilfsmittel, das in keiner öffentlichen Bibliothek fehlen darf. Dies gilt unverkürzt auch und gerade für Stadtbibliotheken, die von lokal- bzw. personengeschichtlich interessierten Benutzern gerne konsultiert werden.

*Hubert Wolf*

Staatsarchiv Freiburg. Gesamtübersicht der Bestände. Kurzfassung, bearb. von JOACHIM FISCHER (Werkehefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie F, Staatsarchiv Freiburg, Heft 1). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 1994. 500 S. Kart. DM 24,-.

Im Vergleich zu anderen staatlichen Archiven in Deutschland kann das Staatsarchiv Freiburg auf keine lange Geschichte zurückblicken: Es wurde erst eingerichtet, nachdem 1952 das Land (Süd-)Baden mit seinem 1947 gebildeten Badischen Landesarchivamt im neuen Land Baden-Württemberg aufgegangen war. Zunächst stellte das neue Staatsarchiv Freiburg jedoch nur eine Außenstelle des Generallandesarchivs Karlsruhe dar; diese Verbindung wurde erst 1975 im Rahmen der Reorganisation des baden-württembergischen Archivwesens gelöst. Weitere 14 Jahre dauerte es, bis die Trennung von Karlsruhe auch hinsichtlich der Bestände in den beiden Archiven vollzogen wurde. Erst 1989 einigte man sich auf eine klare Beständevertellung, die dann 1991 durchgeführt wurde. Seitdem ist das Staatsarchiv Freiburg im wesentlichen zuständig für die Zentralbehörden des 1945 bis 1952 bestehenden Landes (Süd-)Baden sowie für die Mittel- und Lokalbehörden im Regierungsbezirk Freiburg und die Gerichte im ehemaligen Regierungsbezirk Südbaden ab 1806.

Diese geschichtlichen Voraussetzungen waren die Ursache dafür, daß für das Staatsarchiv Freiburg bisher kein systematischer Beständeplan vorlag. Der Leiter des Staatsarchivs, Joachim Fischer, hat nun die erfolgte Beständeberreinigung zum Anlaß genommen, erstmals eine Gesamtübersicht vorzulegen, womit einem dringenden Desiderat abgeholfen worden ist. Zu diesem Zweck wurde ein neues Signaturesystem

für die bisher nur anhand ihrer Zugangsnummern identifizierbaren Freiburger Bestände geschaffen, in das auch die aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe übernommenen Archivalien eingegliedert wurden. Oberstes Gliederungsprinzip ist dabei die Einteilung in drei Zeitabschnitte (ca. 1806–1945, 1945–1952 und 1952ff.), unterhalb dieser legte Fischer für die Bildung von »Beständeabteilungen« die »Zugehörigkeit der Behörden zur Landes-, Reichs- oder Bundesverwaltung« bzw. die »Unterscheidung von Zentral-, Ober-, Mittel- und unteren (Sonder-)Behörden« zugrunde, ein Prinzip, das in Einzelfällen problematisch sein kann, wie er selbst eingesteht (S. 33). Für die Zuordnung der einzelnen (Teil-)Bestände zu den Beständeabteilungen ist das Hauptkriterium die Laufzeit; dies führt dazu, daß z. B. Akten des frühen 19. Jahrhunderts von ein und derselben Behörde an völlig verschiedenen Stellen in der Beständeübersicht auftauchen können. So erscheint z. B. das Amtsgericht Achern nicht nur in der Beständeabteilung B (Baden 1806–1945 Untere Behörden, untere Sonderbehörden) unter den Signaturen B 10/1–6, sondern auch noch einmal in der Beständeabteilung G (Baden-Württemberg 1952ff. Untere Behörden, untere Sonderbehörden) unter der Signatur G 530/1 mit der Laufzeit 1810–1954. Teilweise gelöst wird dieses grundsätzliche Problem durch den ausführlichen Index im Anhang, der alle in den Sachtiteln genannten Personen, Orte, Behörden und Sachbegriffe auswirft. Der Index hilft jedoch nicht mehr weiter, wenn es darum geht, eine Verbindung zwischen neu geschaffenen oder umbenannten Behörden und ihren Vorgängern herzustellen, was sich besonders bei den Anfang der siebziger Jahre neu formierten Landkreisen bemerkbar macht. So umfaßt der Bestand G 10/3 (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) eine Laufzeit von 1812 bis 1965, der Benutzer erfährt jedoch aus dem Beständeverzeichnis nichts darüber, welche alten Landkreise in diesem neuen Landkreis aufgegangen sind.

Für Behörden, von denen das Staatsarchiv noch kein Schriftgut besitzt, wurden bei der Vergabe der Bestandssignaturen Leernummern reserviert, ein Verfahren, das so weit getrieben wurde, daß in der Beständeübersicht ganze Seiten leer geblieben sind (so z. B. S. 166–168, 198–200, 251–254, 404–406 etc.). Ein Benutzer, der beim Durchblättern des Inhaltsverzeichnisses unter der Beständeabteilung S (Standesherrschaften etc.) u. a. auf die Fürsten von Fürstenberg und Schwarzenberg hingewiesen wird, erlebt eine herbe Enttäuschung, wenn er auf der entsprechenden Seite nur die Überschriften ohne jeden weiteren Zusatz vorfindet.

Über weite Strecken erfüllt Fischers Publikation daher eher den Zweck einer Tektonik als den einer Beständeübersicht. Dem entspricht auch das völlige Fehlen von inhaltlichen Informationen zu den einzelnen Beständen. Fischer entschuldigt dies zwar damit, daß der »derzeitige Stand der Erschließung« nur die Vorlage einer »Kurzfassung« erlaubt habe (S. 39), doch muß man dann konstatieren, daß das Buch mit seinen 500 Seiten für eine »Kurzfassung« doch einen erstaunlichen Umfang aufweist. Für eine wirkliche, benutzerfreundliche Kurzfassung wäre es denn auch möglich gewesen, den Umfang wesentlich zu reduzieren. Es stellt sich z. B. die Frage, ob man nicht die seitenweise Aufzählung einzelner Ablieferungen (so z. B. Bestand B 18 Amtsgericht Freiburg vor 1945 41 Teilbestände auf fünf Seiten) zugunsten einer nur einmaligen Nennung des Bestandes mit Gesamtlaufzeit und -umfang hätte unterlassen sollen. Besonders deutlich wird dies dem Benutzer, wenn er ab S. 202 auf zwei Seiten 14mal die Zeile »Regierungspräsidium Freiburg« zu lesen bekommt, danach auf weiteren 15 Seiten noch einmal immer wieder dieselbe Zeile, diesmal jedoch mit dem Zusatz »Präsidialabteilung« bzw. »Abteilung I–VII«. Wenn es schon nicht möglich war, nähere Informationen zur Ressortverteilung zu liefern, dann hätte man doch die vom Bearbeiter auf 17 Seiten präsentierten, für eine vorläufige Kurzfassung zweifellos ausreichenden Informationen genausogut auf eine halbe Seite komprimieren können. Damit hätte man zugleich Platz gewonnen für Informationen, die dem Benutzer hätten wirklich hilfreich sein können, v. a. die Angabe der Zugangsnummern bei den alten Freiburger Beständen bzw. der Altsignaturen bei den aus Karlsruhe eingekommenen Beständen, auf die Fischer unter Hinweis auf die im Staatsarchiv Freiburg verfügbaren Konkordanzen verzichtet.

Eine weitere Unstimmigkeit begegnet dem Benutzer in der Behandlung der Nachlässe und Familienarchive. Obwohl Fischer hierfür eine eigene Beständeabteilung T gebildet hat, erscheinen auch in der folgenden Beständeabteilung U (Deposita) noch einmal »Familien- und Herrschaftsarchive« und »Nachlässe«. Vermutlich soll damit die unterschiedliche Rechtsqualität, unter der diese Bestände im Archiv gelagert werden (Eigentumsvorbehalt), dokumentiert werden, doch ist diese Information für den Benutzer zunächst nicht von unmittelbarem Interesse. Zudem ist nicht einzusehen, warum die 65 Nachlässe im Bestand T alle die Signatur »T 1« tragen, während den nur drei Nachlässen in der Beständeabteilung U drei unterschiedliche Signaturen (U 200 bis U 202) vergönnt worden sind.

Bei aller Kritik muß jedoch anerkannt werden, daß für das Staatsarchiv Freiburg erstmals ein Beständeverzeichnis vorliegt, das eine Vorstellung davon vermittelt, was der Benutzer dort zu erwarten hat.

Dabei ist durchaus verständlich, daß man sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch mit einer Kurzfassung begnügen muß. Nicht nachvollziehbar ist aber, warum diese Kurzfassung dann einen Umfang annehmen mußte, der zu ihrem tatsächlichen Informationsgehalt in keinerlei Verhältnis mehr steht. Hier wird wieder einmal besonders deutlich, daß manchmal weniger doch erheblich mehr wäre. *Franz Maier*

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA. Die deutschen Geschichtsquellen des Mittelalters 500–1500. Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Band VI. 2. Teil. 1. Lieferung. Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung 1331–1335. Bearbeitet von RUTH BORK. Weimar: Hermann Böhlhaus Nachfolger 1989. 120 S. Kart. DM 42.–.

Über 60 Jahre nach dem von Jakob Schwalm herausgegebenen Constitutiones-Band VI,1, der die Jahre der Regierung Ludwigs des Bayern von 1325 bis 1330 umfaßt, wird mit dem vorliegenden Faszikel die Edition von Dokumenten zur Reichsgeschichte unter der für die Entwicklung der Reichsverfassung so bedeutsamen Herrschaft Ludwigs fortgesetzt. Nach 1943 war die von Friedrich Bock und Theodor Mommsen geleistete Sammelarbeit, deren Früchte in der jetzigen Edition verwertet wurden, abgebrochen worden. Die »Arbeitsgruppe MGH« (seit 1969) im Zentralinstitut für Geschichte innerhalb der Akademie der Wissenschaften (der DDR) zu Berlin (Ost), die die Arbeit an der Constitutiones-Reihe fortsetzt, konzentrierte sich zunächst auf Karl IV. (Bände IX–XI, bearbeitet von Margarete Kühn und Wolfgang D. Fritz). Die hier zu besprechende Constitutiones-Lieferung stellt zugleich die letzte noch vor der »Wende« erschienene dar, doch wird trotz der Umbrüche der Jahre 1989ff. mit der Auflösung des Zentralinstituts die erfolgreiche Arbeit unter dem Dach der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften fortgeführt werden können. Durch den Tod der Bearbeiterin dieses ersten Faszikels des Bandes VI am 12. Dezember 1990, an deren Stelle W. Eggert treten wird, dürfte aber eine erneute Verzögerung eintreten (vgl. DA 46, 1990, S. II–III, V, XII; 47, 1991, S. II, X, 372).

Der Faszikel umfaßt wegen des »anschwellenden Materials« nur das Jahr 1331 (bis zum 19. Dezember). Von den vorgestellten 191 Nummern beziehen sich 156 auf Urkunden und Schreiben des Kaisers, davon 21, die in den Böhmerschen Regesten fehlen. Im Vergleich zu den insgesamt 221 Regesten für den gleichen Zeitraum bei Böhmer stellt dies eine trotz der Materialfülle breite Auswahl dar. Da die Neubearbeitung der Regesten Ludwigs des Bayern noch nicht weit genug fortgeschritten war (vgl. u.), soll später eine Konkordanz zu den neuen Nummern beigegeben werden. Von den Schriftstücken Ludwigs erscheinen 100 im Vollruck, davon anscheinend 28 erstmals und drei weitere, die bisher nur im Auszug gedruckt vorlagen. Zahlreiche ältere, entlegene und auf schlechterer Überlieferung beruhende Drucke werden ersetzt. Unter den abgedruckten Urkunden und Schreiben von Reichsfürsten und Dynasten befindet sich ebenfalls ein hoher Anteil bisher nicht im Druck veröffentlichter Stücke.

Etliche Nummern beziehen sich auf das Gebiet der heutigen Diözese Rottenburg-Stuttgart, darunter 13 im Vollruck (drei zum ersten Mal), u. a. die Reichsstädte Ulm, Schwäbisch Hall und Bopfingen, das Kloster Lorch und die Klarissen in Pfullingen, die Grafen von Hohenberg und Tübingen betreffend (vgl. dazu jetzt: Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347) nach Archiven und Bibliotheken geordnet. Heft 1: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Württembergs, bearb. v. Johannes Wetzel. Köln–Weimar–Wien 1991).

Das Schwergewicht liegt mit 70 Nummern wohl auf den Beziehungen zu den Städten; insgesamt 32 Stücke beziehen sich auf Verpfändungen. Die »Rekonziliationsverhandlungen« zwischen Ludwig und dem Papst wurden teilweise bewußt für eine spätere geschlossene Bearbeitung ausgeklammert; einige päpstliche Dokumente werden aber in ausführlichen »Analysen« geboten.

Die Editionsprinzipien entsprechen im wesentlichen den Vorgaben der Constitutiones-Bände IX–XI. Davon ist etwas ungewöhnlich, daß bei der Transkription zwar »u«, nicht aber »v« normalisiert wird. Aktuelle Archivsignaturen werden nur sehr ungleichmäßig angegeben, durchgängig z. B. beim Bestand H 51 (Kaiserslekt) des Hauptstaatsarchivs Stuttgart.

Wenige Flüchtigkeitsfehler bei Angabe von Bezugsnummern (bei Nr. 48 fälschlich »1273« statt richtig »1278«; S. 66, Anm. 1, »118« statt richtig »119«) geben keinen Anlaß, an der Zuverlässigkeit der Edition zu zweifeln. *Michael Matscha*